

Geschäftszeichen:
BHBR-2015-287634/1-STO

Bearbeiterin: Mag. Angela Stoffner
Tel: (+43 7722) 803-60500
Fax: (+43 732) 7720-260399
E-Mail: BH-BR.post@ooe.gv.at

www.bh-braunau.gv.at

Braunau am Inn, 28. Dezember 2015

VERORDNUNG

BETREFFEND DEN WALDBRANDSCHUTZ IM POLITISCHEN BEZIRK BRAUNAU/INN

Auf Grund der Bestimmungen des § 41 Abs. 1 in Verbindung mit § 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, in der Fassung BGBl.Nr.189/2013, wird verordnet:

§ 1

In den Wäldern des politischen Bezirkes Braunau am Inn sowie in deren Gefährdungsbereich ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen sowie das Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände aller Art verboten.

Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigt.

§ 2

Gemäß § 41 Abs.3 Forstgesetz 1975, in der Fassung BGBl.Nr.65/2002, können Waldeigentümer dieses Verbot in geeigneter und ortüblicher Weise ersichtlich machen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs.1 lit a Ziffer 17 des Forstgesetzes 1975, in der Fassung BGBl.Nr.65/2002, mit Geldstrafen bis zu 7.270 Euro oder mit Arrest bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können beide Strafen nebeneinander verhängt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Angela Stoffner

Hinweis:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Dieses Schriftstück wurde elektronisch beurkundet.

Ergeht an:

1. alle Gemeindeämter
mit dem Auftrag, eine Verordnung an der Amtstafel anzuschlagen sowie weiters die Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.
Darüber hinaus sind die Gemeindeforstwarte anzuweisen, ihre Überwachungstätigkeit vornehmlich der Entstehung von Waldbränden zuzuwenden.
2. Bezirkspolizeikommando Braunau am Inn
3. die Polizeiinspektionen mit dem Auftrag, Übertretungen dieser Verordnung zu ahnden.
4. Bezirksbauernkammer, Hammersteinplatz 5, 5280 Braunau am Inn
5. den Forstbetrieb Traun-Innviertel der Österreichischen Bundesforste-AG, Steinkoglstr. 25, 4802 Ebensee
6. die Castell-Castell'sche Forstverwaltung, Hochburg 5, 5122 Ach/S.
7. das Amt der OÖ. Landesregierung, Abt. Land- und Forstwirtschaft, 4020 Linz
8. Herrn Stefan Breitenberger, Davidstraße 17, 5145 Neukirchen/E.
9. die Agrargemeinschaft Uttendorf, z.Hd. Herrn Obmann Josef Bruckbauer, 5261 Uttendorf Nr.93
10. Herrn Georg Feichtenschlager, Schlagereck 5, 5142 St. Johann am Walde
11. Herrn Andreas Bachleitner, Oberminathal 5, 5241 Maria Schmolln
12. Herrn Anton Feichtenschlager, Schöfleck 6, 5242 St. Johann am Walde
13. Herrn Karl Feichtenschlager, Schnaidt 2, 5242 St. Johann am Walde
14. Herrn Georg Mühlbacher, Schauberg 4, 5242 St. Johann am Walde
15. Herrn Gerhard Frauscher, Obereck 6, 5242 St. Johann am Walde
16. Herrn Dipl.-Ing. Karl Venningen, Riegerting, 4910 Ried/I.
17. Frau Maria Gamperer, Perneck 1, 5241 Maria Schmolln
18. die Erzabtei Stift St. Peter, 5020 Salzburg
19. Herrn Markus Gann, Baumgarten 1, 5230 Mattighofen
20. die AMAG service GmbH., z. Hd. Herrn Dr. Wachter, 5282 Ranshofen
21. die Amtliche Linzer Zeitung, Klosterstr. 7, 4021 Linz
22. Amtstafel
23. z.d.A.